

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 322.

Dresden, am 7. December.

1837.

Hundert vier und vierzigste öffentliche Sitzung
der I. Kammer, am 17. November 1837.

(Beschluß.)

Berathung über den Gesetzentwurf, die Parochiallasten betreffend.
(Allgemeine Berathung. — Besondere Berathung
§§. 1 — 6.) —

(Schluß der Rede des Hrn. v. Polenz:) Ich hätte gewünscht, es wäre dieser billige und einfache Weg anstatt des vorgeschlagenen Verfahrens ergriffen worden. Indessen die Deputation hat nicht gar zu weit vom Gesetzentwurf abweichen wollen, um die Vereinigung weniger zu erschweren, die um so wünschenswerther ist, damit man endlich zu einer festen, wenn auch interimistischen Bestimmung in dieser Angelegenheit komme. Ich bescheide mich daher gern bei dem Gegebenen; man sieht jedoch daraus, wie wünschenswerth es sei, daß die aufgestellten Sätze in der Zwischenzeit keiner weiteren Deutung unterliegen, und daß die praktische Ausführung dieser angegebenen Sätze wenigstens von der I. Kammer genau geprüft werden möchte. Daher wollte ich mir zu bemerken erlauben, es sollten wohl bei §. 7., welche die wichtigste ist, die uns nun beschäftigen wird, die Sätze in der Art gespalten werden, wie sie mit Römischen Buchstaben bezeichnet sind, so daß über jeden Satz einzeln gesprochen und abgestimmt würde; mein Wunsch verstößt nicht gegen die Landtagsordnung und vielleicht auch nicht gegen die Absicht des hohen Präsidium.

v. Carlowitz: Die Bemerkung des Herrn v. Polenz veranlaßt mich zu einer kurzen Erläuterung. Er findet es tadelnswerth, daß die Deputation bei ihren Vorschlägen nicht bloß auf die Beziehung des Grundbesitzes im Allgemeinen, sondern auf die Modalität der Beziehung nach der Grundsteuer insbesondere Rücksicht nehme. Es ist aber hierbei wohl zu unterscheiden. Es fragt sich nämlich, ob Herr v. Polenz dies im Allgemeinen rügt, oder ob er insbesondere nur die Beziehung der Rittergüter dabei im Auge habe. Allerdings bietet der Entwurf sowohl als das Deputations-Gutachten eine Schattenseite in sofern dar, als man jetzt schon, wäre es auch nur für den besteuerten Grundbesitz, einen Maßstab zur Richtschnur annehmen will, der erst künftig, d. h. nach erfolgter Grundbesteuerung, sich wird in Anwendung bringen lassen. Allein das liegt darin, daß man schon gegenwärtig Beiträge braucht, daß man daher mit dem Gesetz nicht so lange warten kann und will, bis die Grundsteuer regulirt ist. Ich habe

freilich von vorn herein eine andere Ansicht gehabt, ich hätte geglaubt, man hätte bis zu Einführung des neuen Grundsteuersystems warten können, aber freilich müßte es dann noch kein Schulgesetz geben. Ist das Schulgesetz nun aber einmal gegeben, so macht dieses Aufwand, mithin Beiträge nothwendig, und es folgt daraus, daß man unerwartet der neuen Grundbesteuerung den Fuß schon jetzt aufsuchen muß, den man für den geeignetsten hält. Richtiger hätte man gehandelt, hätte man das Schulgesetz bis nach dem Parochialgesetz ausgesetzt gelassen — wie dies früher die Ansicht der I. Kammer war — und hätte man weiter das Parochialgesetz ausgesetzt bis nach dem neuen Grundsteuersystem, wäre man also gerade umgekehrt verfahren, als man verfahren ist. Jetzt freilich ist dazu Nichts weiter mehr zu sagen. Wenn aber die Bemerkung des Herrn v. Polenz sich nicht auf den Grundbesitz überhaupt, sondern nur auf den steuerfreien Grundbesitz beziehen soll, so hat eben die Deputation 3 Vorschläge auf die Bahn gebracht, von denen die erstern beiden nicht auf die Bonität, also auch nicht auf die künftige Grundbesteuerung Rücksicht nehmen. Ich bemerke daher, daß, wenn die Kammer sich für einen der beiden ersten Vorschläge einer Beziehungsmodalität der Rittergutsbesitzer entscheidet, dann von der Grundsteuer abgesehen werden kann. Wenigstens war das meine Ansicht, als ich jene beiden Vorschläge in der Deputation zur Sprache brachte. Gerechtigt dies vielleicht zur Empfehlung jener beiden Vorschläge, so ist doch nicht zu verkennen, daß in Bezug auf Gleichmäßigkeit der Besteuerung der letzte Vorschlag den Vorzug vor den beiden andern verdient, und deshalb entschied sich die Deputation zu seinen Gunsten.

Prinz Johann: Zu dem, was Hr. v. Carlowitz angeführt hat, erlaube ich mir zu erwähnen, daß auch der Vorschlag, welchen die Deputation an die Spitze gestellt hat, vor der Hand und vor Einführung des neuen Grundsteuersystems nicht auf die Bonität, sondern auf die Grundflächen Rücksicht nimmt, wie §. 7 q. beweisen wird. In sofern ist also auch bei diesem Vorschlage vor der Hand nicht auf die Bonität Rücksicht genommen.

v. Posern: Wir genießen jetzt das Glück, Königl. Commissarien in unserer Mitte zu haben, und so nehme ich denn den vorhin angenommenen Satz wieder auf. Das vorgelegte Gesetz scheint für das ganze Königreich Sachsen gegeben werden zu wollen. Es findet sich wenigstens eine Stelle in den Motiven oder sonstigen nicht, daß dieses Gesetz, ehe die Provinzialstände eingewilligt haben, auf die Oberlausitz keine Anwendung fin-